

4. Erläuterungen der einzelnen Felder

Feld **01** Gericht

104

In diesem Feld ist das für die Bewilligung der Exekution zuständige BG anzuführen.

Exekutionsantrag

Gericht ⁽⁰¹⁾ *

Feld **A** Exekutionsantrag

105

In diesem Feld sind die beantragten Exekutionsmittel anzuführen. Wird ein hier nicht genanntes Exekutionsmittel beantragt, ist das Feld „S – Sonstige Exekution“ zu markieren. Das Exekutionsmittel ist mit Volltext im Feld 06 anzuführen.

Exekutionsantrag

Exekutionsmittel ^(A)

- Forderungsexekution nach § 294a EO ⁽²¹⁾
- Forderungsexekution nach § 294 EO ⁽²³⁾
- Fahrnisexekution ⁽¹⁰⁾
- Zwangsweise Pfandrechtsbegründung - Grundbuchsache ⁽⁷¹⁾
- Zwangsversteigerung - Grundbuchsache ⁽⁷³⁾
- Räumungsexekution ⁽⁴²⁾
- Sonstige Exekution ⁽⁵⁾

Feld **B** Angaben zum Abbuchungsverfahren

Dieses Feld dient zur Angabe der gewünschten Zahlungsart der Pauschalgebühren (Einzug etc).

ANGABEN ZUM ABBUCHUNGS- UND EINZIEHUNGSVERFAHREN

Gebühreneinzug ^(B) *

- Gebührenfrei gemäß §
- Gebühren von Konto im Anschriftscode einziehen
- Gebühren von folgendem anderen Konto einziehen IBAN BIC
- Mir wurde Verfahrenshilfe bewilligt
- Gebühren bereits entrichtet

Feld **02** Parteien und deren Vertreter

In dieser Feldgruppe sind die Parteien und deren Vertreter, die Beschäftigung und, wenn es das Exekutionsmittel erfordert, das Geburtsdatum anzugeben.

PARTEIEN UND DEREN VERTRETERINNEN/VERTRETER ⁽⁰²⁾**Betreibende Partei**

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname
Beschäftigung	Anschrittscode	

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *		
Postleitzahl *	Ort *	Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer	Geburtsdatum
Sonstige Angaben	

Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter ^(A)**1 - Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter**

Auswahl Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

- Betreibende Partei
- Vertreterin/Vertreter der betreibenden Partei
- Verpflichtete Partei
- Vertreterin/Vertreter der verpflichteten Partei

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname
Beschäftigung	Anschrittscode	

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *		
Postleitzahl *	Ort *	Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer	Geburtsdatum
Sonstige Angaben	

Feld 03 wegen

Hier ist der betriebene Anspruch ohne Nebenforderungen iSd § 54 Abs 2 JN anzugeben. Das bedeutet, dass nur das Kapital anzuführen ist; sollten nur mehr Kosten und/oder Zinsen in Exekution gezogen werden, stellt die Summe der Kosten und/oder Zinsen den betriebenen Anspruch dar.

106**Feld 04 wegen**

Dieses Feld beinhaltet nur einen Hinweis und ist daher nicht auszufüllen.

Feld 05 wegen

In diesem Feld ist das Konto anzugeben, auf das die Forderung einbezahlt werden kann; bei elektronischer Zustellung der Exekutionsbewilligung wird automatisch ein Erlagschein beigelegt.

107

WEGEN

Betriebener AnspruchAnspruch ⁽⁰³⁾ *

Höhe des Anspruchs		Währung (ohne Nebenforderungen gemäß § 54 Abs. 2 JN)	

Gilt bei Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar ⁽⁰⁴⁾

Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, den hereinzubringenden Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Händen der/des Vertreterin/Vertreters der betreibenden Partei/Parteien begehrt.

Bankdaten ⁽⁰⁵⁾

IBAN	BIC

Feld 06 Exekutionsmittel

In diesem Feld sind sämtliche Exekutionsmittel, soweit sie nicht bereits im Feld A angeführt wurden, mit Volltext anzugeben (zB Rechteexekution). Musteranträge werden nachstehend gesondert angeführt.

108**Exekutionsmittel - Anträge ⁽⁰⁶⁾****FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294a EO ⁽²¹⁾****ACHTUNG: Geburtsdaten der verpflichteten Partei(en) unbedingt angeben!**

Die Exekution wird auf Geldforderungen (Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge gemäß § 290a EO) der verpflichteten Partei gegen den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erst bekannt zu gebenden Drittschuldner zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung beantragt.

FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO ⁽²³⁾

Die Exekution wird auf Geldforderungen der verpflichteten Partei gegen den/die in Feldgruppe 10 Punkt 1. genannte/n Drittschuldner/in zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung beantragt.

ZUR FORDERUNGSEXEKUTION NACH §§ 294, 294a EO

Mit Zustellung des Beschlusses an den/die Drittschuldner/in erwirbt der/die betreibende Gläubiger/in an der in Feldgruppe 10 Punkt 1. genannten Forderung ein Pfandrecht. Früher erworbene Rechte Dritter werden jedoch nicht berührt. Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über diese Forderung, insbesondere ihre gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Dem/der Drittschuldner/in wird verboten, diese Forderung an die verpflichtete Partei auszuzahlen. Ist die Forderung beschränkt pfändbar, so betrifft das Verbot nur die pfändbaren Beträge. Die verpflichtete Partei hat dem Drittschuldner in diesem Fall unverzüglich allfällige Unterhaltsverpflichtungen und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekannt zu geben. Der/die Drittschuldner/in darf an die betreibende Partei erst vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zahlen.

WICHTIGER HINWEIS

Die unpfändbaren Beträge können den Tabellen der auf der Website der Justiz (www.justiz.gv.at) abrufbaren Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner entnommen werden.

FAHRNISEXEKUTION ⁽¹⁰⁾

Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch **Pfändung und Verkauf** der beweglichen körperlichen Sachen aller Art, die sich im Gewahrsam der verpflichteten Partei befinden, und **Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 296 EO angeführten Papiere** beantragt.

ZWANGSWEISE PFANDRECHTSBEGRÜNDUNG ⁽⁷¹⁾

Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags mittels **Zwangsweiser Pfandrechtsbegründung** durch bürgerliche Einverleibung des (Simultan-)Pfandrechts auf der (die) der verpflichteten Partei gehörenden, in Feldgruppe 10 Punkt 7. angeführten Liegenschaft(en) beantragt.

ZWANGSVERSTEIGERUNG ⁽⁷³⁾

Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags mittels **Zwangsversteigerung** der der verpflichteten Partei gehörenden, in Feldgruppe 10 Punkt 7. angeführten Liegenschaft(en) beantragt. Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuch anzumerken. Weitere Angaben siehe Feldgruppe 11.

RÄUMUNGSEXEKUTION ⁽⁴²⁾

Die zwangsweise Räumung des in Feldgruppe 10 Punkt 8. angeführten Objekts sowie Bestimmung der Kosten dieses Antrags wird beantragt.

SONSTIGE EXEKUTION ⁽⁵⁾**109 Feld 07 Exekutionstitel**

Das Feld dient der Erfassung der Exekutionstitel (einer oder mehrere). Es ist die Titelart, die Titelbehörde, das Datum des Titels, das Datum der Vollstreckbarkeitsbestätigung – bei bestimmten Exekutionstiteln wie Vergleichen oder Kostenbeschlüssen sowie bei der Sicherungsexekution ist die Angabe des Datums der Vollstreckbarkeitsbestätigung nicht notwendig – und die Geschäftszahl bzw das Zeichen anzugeben. Weiters sind die Kapitalforderung und die allfällig darin enthaltenen Nebenforderungen (im Titelverfahren zugesprochene vorprozessuale Kosten) bzw die Nebenforderung selbst und das zugesprochene Zinsenbegehren anzuführen.

Wurde im Titelverfahren der **Basiszinssatz nach § 456 UGB** zugesprochen, so ist im Feld 07 der Buchstabe „B“ in der Spalte „bis (Datum)“ und in der Spalte „Datum des Vertragsabschlusses“ dieses anzugeben. Dadurch ist ersichtlich, dass Zinsen von 8 bzw 9,2 Prozentpunkten (je nach Datum des Vertragsabschlusses) über dem jeweiligen Basiszinssatz begehrt werden.

Sollte diese Vorgangsweise technisch nicht möglich sein, ist auf den Basiszinssatz im Feld 11 „Weiteres Vorbringen“ hinzuweisen.

Der Basiszinssatz wird von der Österreichischen Nationalbank unter www.oenb.at bekannt gegeben.

Bei **Unterhaltsbegehren** ist der laufende monatliche Unterhalt anzuführen.

Achtung: Wird Unterhalt für mehrere betreibende Parteien begehrt, ist dieser im Feld 11 „Weiteres Vorbringen“ aufzuschlüsseln.

Ebenso sind die **Kosten des Titelverfahrens** samt den allfällig beehrten gesetzlichen Zinsen seit dem Titeldatum in der Höhe von 4 % pa in diesem Feld anzugeben.

Exekutionstitel - Hereinzubringende Forderung ⁽⁰⁷⁾**Achtung**

Für falsche Angaben über den Exekutionstitel wird gehaftet; erfolgt die Antragstellung mutwillig, so ist dem betreibenden Gläubiger vom Gericht eine Mutwillensstrafe von 100 Euro bis 4.000 Euro (§ 54g EO) aufzuerlegen. Unwahre Angaben können überdies nach § 146 StGB (Betrug) bzw. § 239 StGB (Fälschung eines Beweismittels) strafrechtlich verfolgt werden.

1 - Exekutionstitel

Art des Titels *		Behörde/Notarin/Notar *		Datum des Titels	
Aktenzeichen		Vollstreckbarkeitsbestätigung vom			
Kapitalforderung	Währung	Darin enthaltene Nebenforderung/Nebenforderungen		Währung	
Laufender Unterhalt ab	Zahlungstag im Monat	Betrag	Währung		

Zinsen

Zinsen pro

 Jahr Halbjahr Vierteljahr Monat

1-1 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	Währung	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses
1-2 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	Währung	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses
1-3 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	Währung	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses

Zinseszinsen

Zinseszinsen in Prozent	seit
-------------------------	------

Kapitalisierung der Zinsen

Kapitalisierung der Zinsen	Zinsbetrag (von betreibender Partei errechnet)	Währung
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		

Kosten

Kosten	Währung	Zinsen aus den Kosten in Prozent	seit
--------	---------	----------------------------------	------

Feld 08 Kosten aus früheren Exekutionsverfahren**110**

Dieses Feld dient der Erfassung von Kosten aus früheren Exekutionsverfahren. Die Anführung solcher Kosten ist wichtig, da solche sonst bei Bezahlung der Forderung nicht berücksichtigt werden können. Für diese Titel ist keine Vollstreckbarkeitsbestätigung erforderlich.

Achtung: Sollten Kosten für einen Zustellantrag im Mahnverfahren zugesprochen worden sein, so ist dafür ein eigener Exekutionstitel im Feld 07 anzuführen. Als „Art des Titels“ ist „Beschluss“ anzugeben.

Kosten aus früheren Exekutionsverfahren (Angabe der Kostentitel) ⁽⁰⁸⁾

1 - Gericht	Datum	Aktenzeichen	Betrag	Währung
2 - Gericht	Datum	Aktenzeichen	Betrag	Währung
3 - Gericht	Datum	Aktenzeichen	Betrag	Währung
4 - Gericht	Datum	Aktenzeichen	Betrag	Währung

111 Feld 09 Kosten des Exekutionsantrags

Hier sind die Kosten, die für diesen Exekutionsantrag begehrt werden, anzugeben, wobei für Rechtsanwälte normalerweise das Ankreuzen des Felds „Normalkosten TP 2“ genügt (s Rz 68). Die beantragten Barauslagen sind gesondert anzuführen. Diese müssen bei elektronischer Einbringung des Antrags bis zu einem Betrag von 30,- € nicht bescheinigt werden.

Achtung: Ein Normalkostentarif liegt nur bis zu einer Forderung von 36.340,- € vor, das bedeutet, dass das Ankreuzen des Felds „Normalkosten TP 2“ bei einer hereinzubringenden Forderung, die über diesem Betrag liegt, nicht genügt. Vielmehr sind die Kosten genau aufzuschlüsseln. Bei Nichtbeachtung führt dies zu einem verminderten Kostenanspruch (bis zur Höhe des Normalkostentarifs); es können auch keine Kosten zugesprochen werden (s Rz 68).

Kosten des Exekutionsantrages ⁽⁰⁹⁾(nur für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte)

Normalkosten TP 2

 Ja Nein

ohne USt.

 Ja Nein

1 - Sonstige Auslagen / Kosten	Betrag	Währung
2 - Sonstige Auslagen / Kosten	Betrag	Währung
3 - Sonstige Auslagen / Kosten	Betrag	Währung

112 Feld 10 Ergänzende Angaben**1. Drittschuldner**

Dieses Feld dient der Bekanntgabe eines Drittschuldners. Bei mehreren verpflichteten Parteien ist der jeweilige Drittschuldner einer verpflichteten Partei zuzuordnen.

Es ist auch unbedingt der Rechtsgrund der zu pfändenden Forderung anzugeben. Lediglich bei der Exekution nach § 294 a EO entfällt die Angabe des Rechtsgrundes der Forderung.

Handelt es sich nicht um eine Gehaltsexekution, ist das Feld „Sonstiges, und zwar“ anzukreuzen und anzugeben, um welche zu pfändende Forderung es sich handelt (zB Pfändung von nicht einbezahlten Stammeinlagen in der Höhe von ...).